



Hannover, den 10.07.2026

Öffentliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Samern der Samtgemeinde Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:
Gemeinde Samern, Gemarkung Samern,

- Flur 5, Flurstücke 158/7, 215 (vollständig)
- Flur 5, Flurstücke 24, 29/1, 29/4, 158/22, 160/2, 204, 214, 217, 218, 220 (jeweils teilweise)
- Flur 18, Flurstücke 259, 260, 261, 262, 265, 271 (jeweils teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 3) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

2. Die Veränderungssperre gilt am 15.07.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.



Hannover, den 10.07.2026

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.

II. Sachverhalt

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPlG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der Windader West weist in dem gegenständlichen Abschnitt eine Breite von 670 Metern auf. Der Tassenkorridor liegt dabei auf dem Gebiet der Gemeinde Samern der Samtgemeinde Schüttorf. Von Norden kommend verläuft der Korridor östlich entlang der Bundesautobahn BAB 31 in südwestliche Richtung. Im weiteren Verlauf schwenkt die BAB 31 nach Südwesten ab und verlässt den Korridor südlich des relevanten Bereichs in westlicher Richtung. Westlich entlang der BAB 31 befinden sich zusätzlich Gehölzstrukturen. Im östlichen Bereich des Korridors kommt es zu einer Überschneidung mit dem FFH-Gebiet „Samerrott“ sowie angrenzenden Waldflächen. Es werden die Straßen



Hannover, den 10.07.2026

Rheiner Damm, Maxel und Am Esch gequert. Entlang der in einem geschwungenen Verlauf durch den Trassenkorridor verlaufenden Straße Maxel befinden sich mehrere Hofstellen. Parallel zu dieser Straße wurden Wasser-, Strom-, Telekommunikations- und Gasleitungen verlegt. An der Unterquerung der BAB 31 nördlich der Straße Am Esch liegt eine ehemalige Altlast Deponie. Der Verlauf des Korridors setzt sich nach Süden fort, wobei das Gewässer Vechte passiert wird.

Der für diese Veränderungssperre relevante Abschnitt des Trassenkorridors beginnt südlich der Straße Rheiner Damm und verläuft im östlichen Randbereich der BAB 31. Im Osten findet eine Überschneidung mit Waldflächen und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ statt. Die Erdkabeltrasse quert die Straße Maxel aufgrund dessen mäandrierenden Verlaufs zweifach und verläuft zwischen den sich an der Straße Maxel befindlichen Hofstellen. Der für diese Veränderungssperre relevante Abschnitt endet vor der Querung der Straße Am Esch.

Mit Schreiben vom 07.05.2026 hat die Vorhabenträgerin, die Amprion Offshore GmbH, die räumlichen Umstände im Bereich zwischen der BAB 31 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ dargestellt sowie die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Bei der räumlichen Situation in dem vorliegenden Bereich des Trassenkorridors ergebe sich aufgrund des Verlaufs der BAB 31 auf der westlichen sowie des FFH-Gebiets „Samerrott“ auf der östlichen Seite des Korridors, verschiedener Fremdleitungen und Hofstellen eine Engstelle, die lediglich einen beschränkten Raum für die Trassenführung zulasse. In dieser Engstelle bestünden seitens der Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Samern, Flur 5, Flurstücke 214 und 217 (nachfolgend: Eigentümerin E) Absichten zur Erweiterung zweier Hofstellen. Diese Planungsabsichten seien noch unkonkret und weder der Baugenehmigungs- noch der Immissionsschutzbehörde seien Planungsabsichten bekannt. Alternative Trassenverläufe stünden innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors nicht zur Verfügung und hätten einen großräumigen Trassenkorridorausbruch zur Folge.

Der Eigentümerin E wurde mit Schreiben vom 01.06.2026 unter Fristsetzung bis zum 22.06.2026 Gelegenheit gegeben, sich zu der angeregten Veränderungssperre zu äußern. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Die Eigentümerin E wurde vor Erlass der Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) angehört. Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 VwVfG abgesehen werden. Die Anhörung der Eigentümerin E war vorliegend nach den Umständen des Einzelfalls geboten:



Hannover, den 10.07.2026

Die Eigentümerin E hat gegenüber der Vorhabenträgerin Absichten zur Erweiterung zweier Hofstellen im relevanten Bereich der Veränderungssperre geäußert. Im Rahmen der Anhörung äußerte sich die Eigentümerin E nicht.

Im Übrigen konnte auf eine Anhörung vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls insoweit nicht geboten. Besondere Umstände, die eine weitergehende Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Es besteht keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ohne den Erlass der Veränderungssperre erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

In dem für die Veränderungssperre gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors sind aufgrund von existierender Raumnutzung und Besonderheiten des Naturraumes die Trassierungsmöglichkeiten für die Erdkabeltrasse erheblich eingeschränkt. Der Trassenkorridor wird in westlicher Richtung durch die BAB 31 und angrenzende Gehölzstrukturen und in östlicher Richtung durch das FFH-Gebiet „Samerrott“ beschränkt. Entlang der Straße



Hannover, den 10.07.2026

Maxel befinden sich auf östlicher und westlicher Seite bestehende Bebauungen. Die ehemalige Deponie im Süden des Bereichs des Trassenkorridors schränkt die Trassierungsmöglichkeiten ebenfalls ein (siehe Anlage 2). Als Regelbauweise ist die offene Bauweise vorgesehen. Die geschlossene Bauweise wird mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) bei den zweifachen Querungen der Straße Maxel und den parallel verlaufenden Leitungen Anwendung finden und wird technisch durch kabelthermische Anforderungen und Kabelabschstände begrenzt. Dabei quert die nördliche Unterquerung der Straße Maxel zusätzlich die Gehölzstrukturen sowie das FFH-Gebiet „Samerrott“. Im weiteren Verlauf ist eine südlich anschließende Querung der Straße Am Esch per HDD-Verfahren geplant. Neben den Querungen sind die Anordnung zweier Muffen vorgesehen, um jeweils zwei Kabelsektionen miteinander zu verbinden. Diese sollen im Norden der Veränderungssperre nach der Querung des Rheiner Damms und zwischen der zweiten Querung der Straße Maxel und der Straße Am Esch platziert werden.

Planerisch und raumordnerisch bestehen das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) sowie der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf. Letzterer weist die Flächen des Gebiets Samerrott, angrenzende Waldflächen und zwei einzelne Flächen östlich der BAB 31 als Waldflächen aus. Die Straße Am Esch ist als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße und die BAB 31 als geplanter Verlauf der BAB 31 ausgewiesen. Im LROP findet sich ein Vorranggebiet Autobahn im Bereich der BAB 31 und das FFH-Gebiet „Samerrott“ ist als Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorranggebiet Natura 2000 ausgewiesen. Das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Graftschaft Bentheim hat im Februar 2025 seine Rechtskraft verloren.

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise Hoferweiterungen oder die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich, Windenergieanlagen oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S.



Hannover, den 10.07.2026

157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Veränderungssperre stellt für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Der Erlass der Veränderungssperre im Bereich zwischen der BAB 31 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ auf dem Gebiet der Gemeinde Samern stellt vorliegend ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Gegenüber der Eigentümerin E kann zudem ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG zum Tragen kommen. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit, indem die Veränderungssperre es der Eigentümerin E nicht gestattet, auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücken für einen befristeten Zeitraum Hof-erweiterungen zu errichten. Zugleich wird durch die Veränderungssperre vorliegend auch die kommunale Planungshoheit gemäß Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Gemeinde Samern sowie der Samtgemeinde Schüttorf eingeschränkt, sodass die Interessen der Gemeinde Samern und der Samtgemeinde Schüttorf berührt sind.

Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen. Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse ermessensgerecht. Die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum, die Berufsausübungsfreiheit sowie die kommunale Planungshoheit und sonstige Rechte stellen sich unter Berücksichtigung der Befristung der Veränderungssperre sowie ihres an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepassten Umfangs als verhältnismäßig und interessengerecht dar. Im Rahmen der Abwägung treten die Interessen der Gemeinde und Samtgemeinde sowie die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der sicheren Energieversorgung und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit zurück.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der



Hannover, den 10.07.2026

Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Daher stehen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückeigentümer und Berechtigten hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl zurück. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Die Veränderungssperre im Bereich zwischen der BAB 31 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ auf dem Gebiet der Gemeinde Samern ist geeignet, die Trassierung in diesem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors zu sichern. Die Veränderungssperre verhindert, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen in dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre vorgenommen werden und dadurch die Trassierung in der identifizierten Engstelle unmöglich wird.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke ist zur Sicherung der Trassierung des Vorhabens Windader West erforderlich. Die identifizierte Engstelle zwischen der BAB 31 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“, die Gegenstand dieser Veränderungssperre ist, ist unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit an der engsten Stelle lediglich ca. 100 Meter breit. Bei der HDD-Bohrung setzen kabelthermische Anforderungen sowie der Kabelachsabstand technische Grenzen bei der Trassierung und erfordern entsprechende Bohrplätze und Baustelleneinrichtungsflächen. Räumliche sowie technische Gegebenheiten führen in dem gegenständlichen Bereich des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors dazu, dass andere Verläufe der Trassierung nicht umsetzbar wären. Ein Trassenkorridorausbruch wäre weder nach Westen noch nach Osten möglich, da Waldgebiete, das FFH-Gebiet „Samerrott“, Hofanlagen und die BAB 31 in dem Bereich vorhanden sind und den Raum prägen. Ein großräumiger Trassenkorridorausbruch hätte eine weiträumige Änderung des Trassenkorridors zur Folge und stellt im vorliegenden Fall keine ernsthaft zu betrachtende Option dar. Durch die Veränderungssperre ist eine Realisierung der geschlossenen Querungen der Straße Maxel unter Berücksichtigung der parallel verlaufenden Leitungen, der beschriebenen Gehölzstrukturen sowie des FFH-Gebiets „Samerrott“ und die Fortführung der Trasse in beide Richtungen gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist die Absicht der Eigentümerin E, zwei Hofstellen zu erweitern, relevant, da das konkrete Risiko besteht, dass diese errichtet werden und einen Planungstorso verursachen.

Es ist nicht ersichtlich, dass andere Sicherungsmittel mit einer derartigen Wirkung bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die



Hannover, den 10.07.2026

Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird.

Im Übrigen ist der Erlass der Veränderungssperre auch angemessen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung im Bereich zwischen der BAB 31 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ auf dem Gebiet der Gemeinde Samern der Samtgemeinde Schüttorf in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es besteht ein gesamtstaatliches Gemeinwohlinteresse an der Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West. Die Trassierung wird durch die Veränderungssperre für eine befristete Dauer gesichert, sodass die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks darstellt und temporär auf Eigentumsrechte einwirkt. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird durch die Wirkung der Veränderungssperre eingeschränkt. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen, beispielsweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder fortwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.12.2025, § 44a EnWG, Rn. 12). Die Veränderungssperre steht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerende Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, beispielsweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energierecht, 133. EL 1/2026 § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren aufgenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sofern ein Eingriff in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber der Eigentümerin E anzunehmen wäre, wäre dieser zudem als bloße Berufsausübungsregel gerechtfertigt. Verglichen mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen an der Vorhabenrealisierung stellen sich die – zeitlich und räumlich begrenzten – erschwerten bzw. gegebenenfalls verunmöglichten Hoferweiterungen im Bereich der Veränderungssperre aus den oben dargestellten Erwägungen als verhältnismäßig dar. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bislang weder eine Bau- oder Betriebsgenehmigung vorliegt noch eine Bauanzeige eingereicht wurde. Darüber hinaus hat die Eigentümerin E im Anhörungsverfahren keine Angaben zu etwaigen konkreten Planungen gemacht.



Hannover, den 10.07.2026

2.2.2. Auswahlermessen

Auch der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle zwischen der BAB 31 und dem FFH-Gebiet „Samerrott“ auf dem Gebiet der Gemeinde Samern der Samtgemeinde Schüttorf in dem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors und ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass zahlreiche Grundstücke lediglich teilweise in Anspruch genommen werden. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleinrichtungsflächen, Bohrplätze für die HDD-Bohrung und Arbeitsflächen benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Im Rahmen der Anhörung zu dieser Veränderungssperre sind keine weiteren Aspekte hinzugetreten, die zu einem Absehen von oder einem verminderten oder geänderten Umfang der Veränderungssperre hätte führen müssen.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 14.07.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 15.07.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzesgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.
4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.
5. Die Amprion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



Hannover, den 10.07.2026

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

Hannover, den 10.07.2026
Im Auftrag
gez.

Anlage 1 - 3: Lagepläne

von Schleinitz



Hannover, den 10.07.2026

Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor

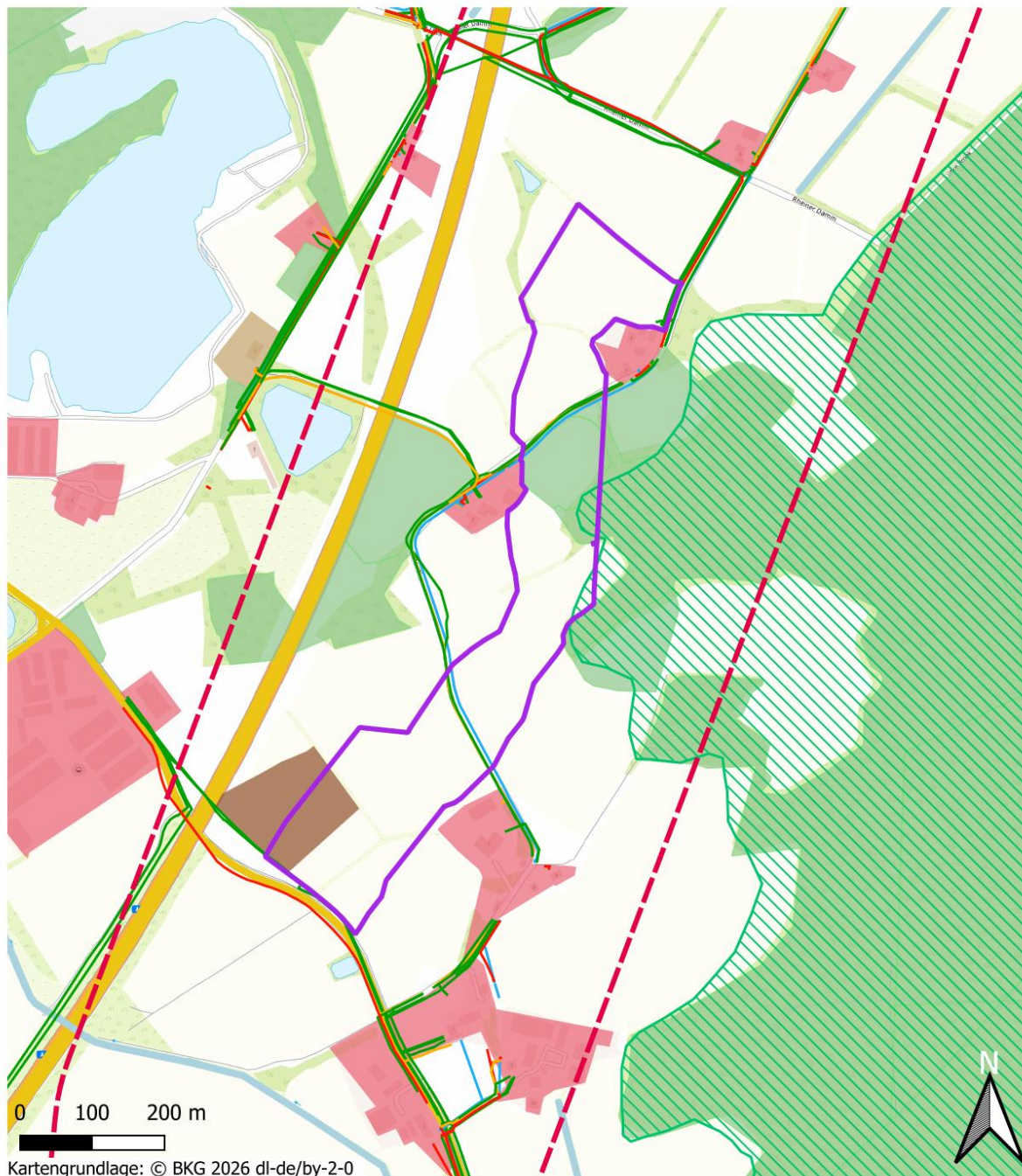


- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hannover, den 10.07.2026

Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors



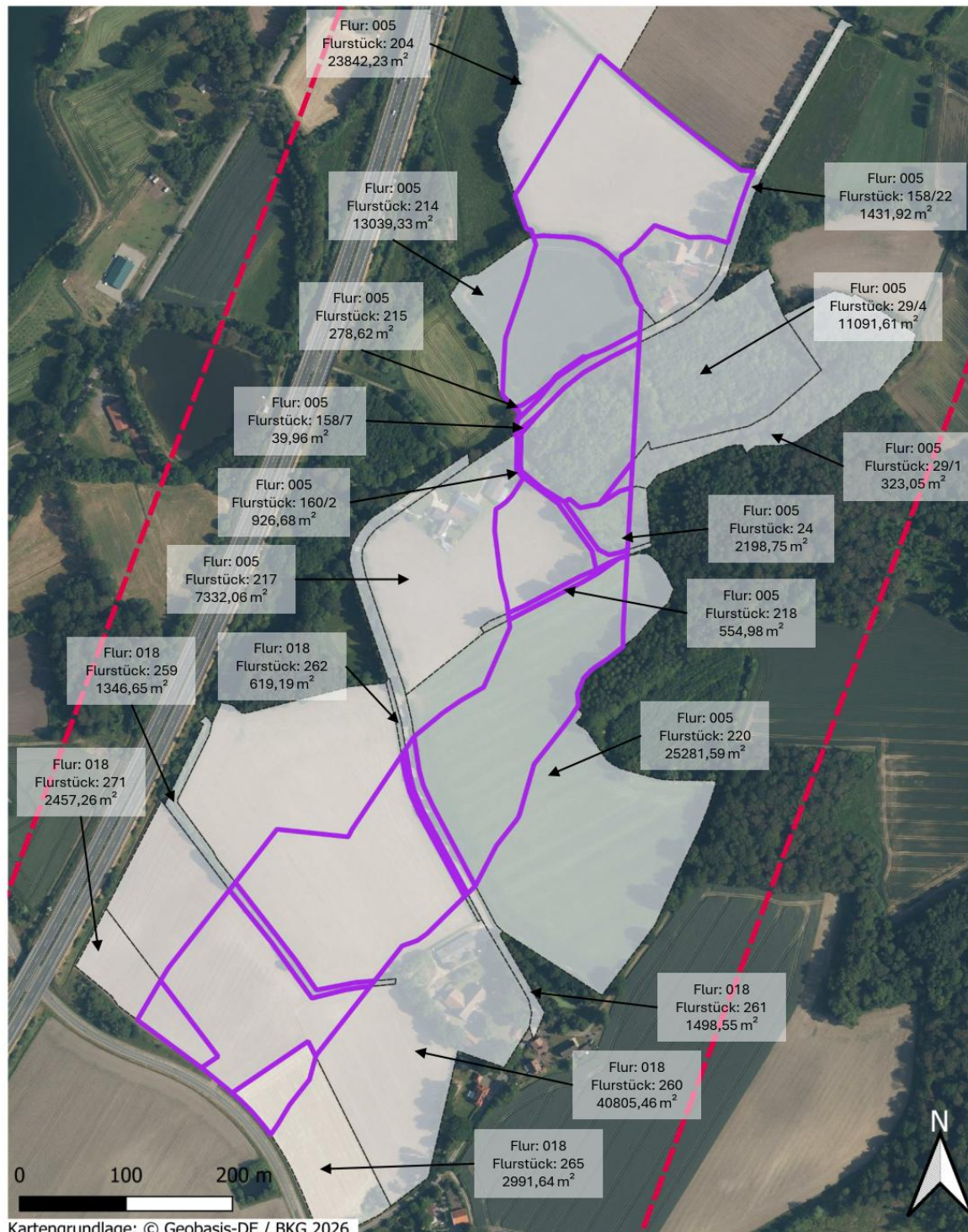
Kartengrundlage: © BKG 2026 dl-de/by-2-0

- | | |
|--|---------------------------|
| Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West | Fließgewässer |
| Geltungsbereich der Veränderungssperre | Gasleitung |
| Wohn- und Mischbauflächen | Stromleitung |
| Industrie- und Gewerbeflächen | Telekommunikationsleitung |
| Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen | Wasserleitung |
| Altlast Deponie (Altstandort) | |
| FFH-Gebiet | |
| Waldflächen | |



Hannover, den 10.07.2026

Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen



- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke